

*Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Stadt Weimar (Grünanlagegebührensatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung  
öffentlicher Grünanlagen in der Stadt Weimar  
(Grünanlagegebührensatzung)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenschuld
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Sicherheitsleistung und sonstige Kosten
- § 8 Unerlaubte Sondernutzung
- § 9 Billigkeitsmaßnahmen
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1 zur Grünanlagegebührensatzung: Kategorien
- Anlage 2 zur Grünanlagegebührensatzung: Gebührenverzeichnis

**§ 1 Erhebung von Gebühren**

(1) Die Stadt Weimar erhebt für die besondere Nutzung (Sondernutzung) der Grünanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 der Satzung für den Schutz und die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Weimar (Grünanlagensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne von Absatz 1 ist jede Nutzung, die einer Erlaubnis nach § 4 der Grünanlagensatzung bedarf.

(3) Die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze regelt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungssatzung). Die Gebühren für die Nutzung werden auf Grundlage der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

(4) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Nutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (6) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis erhoben.
- (7) Informationsstände der zu Wahlen (Europa-, Bundestags-, Thüringer Landtags- und Thüringer Kommunalwahlen) zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind im Zeitraum von Wahlen (6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin) von der Sondernutzungsgebühr befreit.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr richtet sich nach Gebührenkategorien. Die Gebührenkategorien ergeben sich aus Anlage 1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage 2.

(2) Die im Gebührenverzeichnis nach Längen- oder Flächeneinheiten (z. B. Quadratmeter, laufende Meter) bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Einheit voll berechnet. Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Monats- und Jahresgebühren wird bei verkürzter Nutzung anteilig vorgenommen. Wird die Sondernutzung im Monat kürzer als 3 Wochen ausgeübt, so erfolgt für jede angefangene Woche eine Festsetzung in Höhe von einem Viertel der tatsächlichen Monatsgebühr. Bei der Jahresgebühr wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der entsprechenden Gebühr erhoben.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

(6) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 5,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt.

(7) Im Fall einer Option nach § 9 Umsatzsteuergesetz erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Gebührenschuld**

(1) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenschuld) beginnt mit dem in der Erlaubnis für die Sondernutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsbeginn), spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt an dem die erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenschuld) endet mit dem in der Erlaubnis für die Sondernutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsende), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt an dem die erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung beendet wird, sich die genutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet und dies der Stadt Weimar angezeigt wird.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe spätestens jedoch 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren sind die folgenden Gebühren bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichten.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wird die Sondernutzung dem Erlaubnisnehmer aus Gründen, die allein die Stadt Weimar zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird die Gebühr ganz oder teilweise erstattet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 7 Sicherheitsleistung und sonstige Kosten**

(1) Neben der Gebühr für die Sondernutzung von Grünanlagen hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Weimar durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Die Stadt Weimar kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn

- a) Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird

oder

- c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

(4) Entstehen der Stadt Weimar durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt Weimar durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünanlage, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 8 Unerlaubte Sondernutzung**

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf eine Sondernutzungserlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen.

### **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Für Billigkeitsmaßnahmen, Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Absatz 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Absatz 1 Nr. 5 a, b und 6 b ThürKAG).

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn an der Sondernutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht. Insbesondere kann ein solches Interesse vorliegen, wenn

- a) die Veranstaltung durch städtische Mittel gefördert bzw. unterstützt wird, die Stadt Mitveranstalter ist oder der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter die Schirmherrschaft übernommen haben, oder
- b) Nutznießer der Veranstaltung benachteiligte oder besonders schützenswerte Personengruppen wie Behinderte, Senioren, Familien, Jugendliche und Kinder sind, oder
- c) gesundheitserzieherische oder gesundheitsfördernde Ziele oder
- d) verkehrserzieherische Ziele bei Kindern und Jugendlichen verfolgt werden, oder
- e) der Veranstalter eine Institution ist, welche staatliche Aufgaben erfüllt, oder
- f) der Veranstalter auf Grund städtischer Baumaßnahmen eingeschränkt wird/wurde und die Sondernutzung praktisch der Kompensierung dient, oder
- g) die Veranstalter Kultur-, Sozial- oder Sportvereine sind, oder
- h) die Veranstaltung gemeinnützige Ziele verfolgt, verbunden mit der durch die Finanzbehörden anerkannten steuerlichen Gemeinnützigkeit des Veranstalters, oder
- i) es sich um kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen handelt, oder
- j) Stadtmobiliar (z. B. Stühle, Bänke, Fahrradständer) ohne Werbung zur Förderung des Gemeinwohls aufgestellt wird.

Die aufgeführten Tatbestände sind nicht abschließend und begründen kein Anrecht auf einen Gebührenerlass. Dementsprechend sind aussagefähige Nachweise zur Begründung des öffentlichen Interesses bereits mit der Antragstellung auf den Gebührenerlass einzureichen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

***Grünanlagegebührensatzung:*** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 11/21 vom 06.10.2021, S. 13

**Anlage 1 zur Grünanlagegebührensatzung: Kategorien**

Die öffentlichen Grünanlagen der Stadt Weimar werden in folgende 2 Kategorien eingeteilt:

1. Grünanlagen der Kategorie A – 100% der Gebührenhöhe gemäß Anlage 2 (Gebührenverzeichnis):
  - alle Grünanlagen im durch folgende Straßen und Bereiche umschlossenen Teil des Stadtgebietes der Stadt Weimar: Schopenhauerstr., Friedrich-Ebert-Str., Friedensstr., Über dem Kegeltor, Kegelbrücke, Ilmpark, Geschwister-Scholl-Str., Am Poseckschen Garten, Trierer Str., Fuldaer Str., Ernst-Thälmann-Str.
  - alle Spiel- und Bolzplätze unabhängig von ihrer Lage im Stadtgebiet
2. Grünanlagen der Kategorie B – 80% der Gebührenhöhe gemäß Anlage 2 (Gebührenverzeichnis):
  - alle (sonstigen) Grünanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Weimar, die nicht der Kategorie A zuzuordnen sind.

## Anlage 2 zur Grünanlagegebührensatzung: Gebührenverzeichnis

Gebühren-ziffer	Nutzungsart	Bezugs-einheit	Zeit-einheit	Nutzungsgebühr in EUR
<b>1</b>	<b>Flächeninanspruchnahme im Zuge von Baumaßnahmen</b>			
1.1	Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellen-zufahrten, Bauzäune Gerüste, Container, Baumaschinen, Lagerung von Materialien, Sicherung von Gefahrenstellen usw.			
1.1.1	bis zu 30 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Tag	0,15*
1.1.2	über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Tag	0,25*
1.1.3	über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Tag	0,50*
1.1.4	über 100 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Tag	0,35*
1.2	Aufgrabungen/Baugruben aller Art	m <sup>2</sup>	Tag	1,50
<b>2</b>	<b>Flächeninanspruchnahme für Veranstaltungen und Aufführungen</b>			
2.1	Veranstaltungen im Freien ohne Aufbauten	m <sup>2</sup>	Tag	0,15
2.2	Veranstaltungen mit Aufstellung von Bühnen, Festzelten und vergleichbaren Überdachungen	m <sup>2</sup>	Tag	0,30
<b>3</b>	<b>Flächeninanspruchnahme für Versorgungs- und Verkaufseinrichtungen und zur Information</b>			
3.1	Außenbewirtschaftung von Gaststätten, Eisdielen, Cafés usw. am Ort des Unternehmens (Tische, Stühle, Schirme usw.)			
3.1.1	im Zeitraum April - Oktober	m <sup>2</sup>	Monat	9,00
3.1.2	im Zeitraum November - März	m <sup>2</sup>	Monat	gebührenfrei
3.2	sonstige mobile Imbiss-, Kiosk- und Bewirtungseinrichtungen (einschließlich Tische, Stühle, Schirme usw.)	m <sup>2</sup>	Tag	3,50
3.3	sonstige Verkaufseinrichtungen, sonstige gewerbliche Nutzungen	m <sup>2</sup>	Tag	2,50
3.4	Informationsstände und -mobile für kommerzielle Zwecke	m <sup>2</sup>	Tag	2,50
3.5	Informationsstände und -mobile für nicht kommerzielle Zwecke	m <sup>2</sup>	Tag	0,15
<b>4</b>	<b>Sonstige Flächeninanspruchnahme</b>			
4.1	Absperrungen und Ausgrenzung aus der Nutzung	m <sup>2</sup>	Tag	0,15
4.2	Längsverlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten oder Gerüsttürme (z. B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung, sonstige private Leitungen usw.)	lfd. m	Jahr	0,35
4.3	Unterbauungen (einschließlich Baugrubenverbauten und Erdanker, welche im unterirdischen Raum der Grünanlage verbleiben)	m <sup>2</sup>	Jahr	siehe Anmerkungen **

\* Berechnungsbeispiel zu Gebührenziffer 1.1 für eine genutzte Fläche von 75 m<sup>2</sup>:

bis 30 m <sup>2</sup>	=	30 m <sup>2</sup> à 0,15 EUR/m <sup>2</sup> * Tag (siehe 1.1.1)	=	4,50 EUR/Tag
31 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	=	20 m <sup>2</sup> à 0,25 EUR/m <sup>2</sup> * Tag (siehe 1.1.2)	=	5,00 EUR/Tag
51 m <sup>2</sup> bis 75 m <sup>2</sup>	=	25 m <sup>2</sup> à 0,50 EUR/m <sup>2</sup> * Tag (siehe 1.1.3)	=	12,50 EUR/Tag
<b>Gesamtgebühr für eine Fläche von 75 m<sup>2</sup></b>			=	<b>22,00 EUR/Tag</b>

## \*\* Anmerkungen zu Gebührenziffer 4.3:

- Die Gebühr beträgt jährlich 6% des Bodenrichtwertes des begünstigten Grundstückes bezogen auf den Quadratmeter, jedoch mindestens 30,00 EUR pro Jahr.
- Bei einer unbefristeten Nutzungserlaubnis besteht Kapitalisierungsmöglichkeit.
- Bei Einmalzahlung einer wiederkehrenden Nutzungsgebühr entsprechender Laufzeit beträgt der Kapitalisierungszins 3%.